

W. HALLERMANN (Kiel): Die gerichtsmedizinische Beurteilung der Persönlichkeitseigenheiten des Querulanten.

Seit der ausführlichen Arbeit von KOLLE (1931) über die Querulanten, der letzteren größeren Studie von VON DER HEYDT (1952) und der schönen Beobachtung von J. E. MEYER (1963) über das Sozialverhalten des Querulanten haben wir gelernt, drei Gruppen von querulatorischer Entwicklung zu unterscheiden.

Auch in unserem Material stehen an erster Stelle die „opportunistischen“ Querulanten, Personen, die aus zweckhaften Gründen, um einen Vorteil zu erreichen, in einer psychologisch leicht einfühlbaren Situation einen ihnen nicht ohne weiteres zustehenden oder falsch beurteilten „Rechtsanspruch“ verfechten. Die erste querulatorische Reaktion, in diesen Fällen zum großen Teil zunächst rational gesteuert, kann in einer Art von Kettenreaktion bei zunehmender emotionaler Aufladung zu Verdächtigungsideen im Sinne eines gegen sie gerichteten unrechtmäßigen Vorgehens führen und in eine querulatorische Entwicklung mit formal maßlosen und inhaltlich abstrusen Querelen einmünden. Immer liegen gestörte Beziehungen zwischen Individuum und der Umwelt, der Gesellschaft vor, oft besteht ein gesteigerter Eigendünkel mit anspruchsvoller Geltungssucht, manchmal eine stärkere affektive Erregbarkeit.

Die zweite Gruppe, die sog. genuinen Querulanten (RAECKE, KOLLE), denen es um das Recht geht, sind meistens rechtschaffene, oft pedantisch-empfindsame, ernsthafte und kontaktbedürftige Menschen, bei denen die Querulanz aus der Tiefe ihres Wesens heraus zum Lebensinhalt wird.

Die dritte Gruppe umfaßt die sog. symptomatischen Querulanten, bei denen oft leichte paranoide Verfälschungen oder eine altersbedingte mißtrauische Verengung des Blickfeldes zu einer Anbahnung der charakterlichen Entgleisung mit Verfälschung des Wirklichkeitserlebens führen und bei denen es darauf ankommt, die Grundkrankheit, in deren Verlauf die Querulanzsymptomatik auftritt, aufzudecken.

Der Querulant aus Zweckmäßigkeitgründen, ein häufig flach hyperthymen Typ, hat kein eigentlich überspitztes Rechtsgefühl. Er pflegt stolz darauf zu sein, daß er sich nicht an die „guten Sitten und Normen“ hält, daß er „sich nichts gefallen läßt“, er will sich nicht einordnen und respektiert fast aus Grundsatz nicht die Privatsphäre seiner Mitmenschen. Gerade diese Querulanten mit den angreiferisch vorgetragenen „Forderungen“ und Drohungen werden häufig den Behörden lästig, sie pochen auf die strengste Einhaltung eines formalen Rechts und bringen es fertig, sich auch im Gefängnis durch Hilfe „rechtskundiger“ Mitgefangener eine bis zur Pedanterie gehende formale Kenntnis und Auslegung der Gesetze anzueignen. Man kann häufig schon aus dem ersten Schriftsatz,

der von diesen Personen eingereicht wird, aus der Überheblichkeit und Frechheit der aggressiven Haltung ersehen, daß hier der Versuch unternommen wird, durch Unverschämtheit zu bluffen. Es ist für sie anfänglich ein erregendes Spiel mit dem großen Gegner, in dem sie aus Selbstüberschätzung den Versuch wagen, sich durchzusetzen, ohne die feste Überzeugung zu haben, daß sie im Recht sein könnten. Im weiteren Verlauf kann sich diese subjektive Einstellung ändern, zumal wenn die Beantwortung ihrer Schriftsätze von seiten der Behörde ihnen weiteren Stoff für den Streit um rechtliche Tatbestände liefert.

Es geht ihnen dabei auch oft um die Gewährung kleinerer Vorteile (z. B. in der Haft), nicht selten auch um ein Wiederaufnahmeverfahren, wobei fast regelmäßig kleine formale Unstimmigkeiten früherer Prozesse aus engstirnigster Sicht angeführt werden. Nicht der Schuldspruch wird angegriffen, sondern angebliche Verfahrensmängel werden aufgebauscht. Unsere Rechtsordnung gebietet aus formalen Gründen das Ernstnehmen auch solcher eindeutigen Querelen. Dadurch wird dann allerdings die Beschwerde zum Anlaß einer unabsehbaren Folge von sich steigernden Angriffen mit neuen Unterlagen und herausfordernden Antworten.

Auch bei diesen Querulanten aus Zweckhaltung, die primär aus reinen verstandesmäßigen Überlegungen handeln, sich quasi eine Chance ausrechnen, kann die querulatorische Entwicklung als Verfestigung einer neurotischen Haltung zu verzerrten Charakterzügen führen mit der Tendenz einer geradezu süchtigen Entartung. Es ist oft mühsam, in der Anamnese zum Ausgangspunkt der primären Reaktion zu gelangen, da der Patient ja erst im Laufe einer langen querulatorischen Fehlentwicklung zur Begutachtung gelangt. Die Befragung ergibt jedoch, daß hier im Vorfeld, d. h. bei der Aufhellung der dynamischen Wechselwirkung von Charakter, Erlebnis und Milieu in seiner lebensgeschichtlichen Wirklichkeit, keine spezifischen Hinweise für die entstandene querulatorische Haltung gefunden werden. Eine gewisse dumme Überheblichkeit, eine egozentrische Selbstgefälligkeit und manchmal auch Empfindlichkeit in den mitmenschlichen Bezügen deutet die Verwundbarkeit der in der Regel nicht sehr harmonischen im privaten menschlichen Bereich desintegrierten Persönlichkeiten an.

In forensischer Hinsicht pflegen diese Fälle leicht auflösbar zu sein. Nur selten gelingt es jedoch, die querulatorische Haltung im therapeutischen Gespräch langsam abzubauen und den Patienten zur Einsicht zu bringen, daß er keinen Erfolg haben wird.

Bei debilen Tätern oder intellektuell minderwertigen sog. „Halbgebildeten“ ist das besonders schwierig. Man wird bei dieser Gruppe der „Störer“ nur sehr selten die Voraussetzungen des § 51, 1 oder 2 ernstlich diskutieren müssen, da der Freiheitsgrad der Willensentscheidung bei den in Straftaten einmündenden Verhaltensweisen (Beleidigung, Dro-

hung, Verleumdung) selten erheblich eingeengt ist. Krankhafte Störungen der Geistestätigkeit pflegen sich auch dann nicht nachweisen zu lassen, wenn im Laufe der querulatorischen Entwicklung starke Umdeutungen der Wirklichkeit, Beziehungsgedanken, Phantasiedenken oder selbst das Wahnhafte streifende Vorstellungsgruppen im Spiel sind.

Die ganze Schwierigkeit einer gerechten Beurteilung trifft die zweite Gruppe der sog. genuinen Querulanten, die, man möchte fast sagen, aus einem falsch verstandenen Pflichtgefühl in bezug auf das Gemeinwesen zu ihrer Reaktion kommen. Ihnen geht es wirklich um das Recht; sie leiden unter der Ungerechtigkeit. Sie wollen durch ihr Querulieren nicht primär einen Vorteil für sich herauschlagen, sondern sie fühlen sich zutiefst gekränkt, weil sie, meist aus ihrer lebensgeschichtlichen Entwicklung ableitbar, mit der Vorstellung der Rechtlosigkeit in der mitmenschlichen Gemeinschaft nicht fertig werden. Es ist schon von früheren Autoren (KRAEPELIN, KOLLE u. a.) immer wieder betont, daß dieses Rechtsgefühl eine dem Menschen innewohnende und nicht weiter abzuleitende Grundhaltung darstelle. Der Mensch als handelndes und stellungnehmendes Wesen (GEHLEN) ist nun einmal wesensmäßig auf den Kontakt mit seinen Mitmenschen in einer kulturell bestimmten Wertewelt und Rechtssphäre hin angelegt. Schon früh wächst der Mensch in die Rechtsordnung hinein. Die Verwurzelung der Wertewelt vollzieht sich bereits in der Kindheit in der Familie am Vorbild der Vater-Mutter-Kind-Beziehung. Hier prägt das Vorbild. Hier wird der Verzicht, die Rücksichtnahme und die Anerkennung der Autorität erlernt. Das Vaterbild kann „die Radikale im vitalen Temperament“ (HIRSCHMANN) in einer bestimmten Richtung, im Sinne einer starren „intoleranten“ Gerechtigkeit sensibilisieren. Dabei wird die anlagemäßige biologische Konstitution des Temperaments als eine vorgegebene Wesenseigentümlichkeit den Zugang zur Verfestigung einer Werthaltung im Sinne des altruistischen toleranten Rechtlichseins erschweren können. Ein aktives Temperament, eine kämpferische Lebenseinstellung verbunden mit einer hypersensiblen Disposition scheinen bei einer wenig differenzierten Gefühlshaltung die Grundlage zu sein, auf der sich beim späteren Querulanten „der Charakter“ entwickelt. Der Charakter, hier verstanden als ein Funktionsgefüge, das das Zusammenspiel zwischen der Gesellschaft und der Persönlichkeit regelt (KAHN), als ein Zuchtprodukt der Gesellschaft, in der der Mensch lebt (GEHLEN), als eine erworbene und einverlebte Ordnung, die erstarren kann und seinem Stolz befiehlt, alles daran zu setzen und dem „Unrecht“ gegenüber nicht nachzugeben.

Beim genuinen Querulanten können wir bei Erhebung der Vorgeschichte jene echte Kränkung seines tief verankerten starren intoleranten Rechtsgefühls durch ein bestimmtes Schlüsselerlebnis finden. Er reagiert auf dieses echte Erlebnis mit einer sehr starken emotionalen Besetzung

und Aufladung, also in ganz anderen Tiefen als die erste Gruppe. Aus dem Gefühl der Verletzung des Selbstwertes, aus der Vorstellung „das kann und darf doch nicht sein“, entsteht ein Isolierungsgefühl gegenüber seiner Mitwelt mit der Empfindung einer personalen Abwertung, die aus dem bisher rechtschaffenen, pflichtbewußten, ruhigen Menschen einen rücksichtslosen Kämpfer für das Recht werden läßt, einen Kämpfer, der bis zur echten „Rundumverteidigung“ (J. E. MEYER) gehen kann und bereit ist, seine soziale Existenz aufs Spiel zu setzen.

Alle Autoren weisen darauf hin, daß eine Querulanz beim Kind oder Jugendlichen nicht vorkommt. Der Jugendliche weiß sich auf andere Weise zu behaupten und durchzusetzen, sich unterzuordnen oder anzupassen, auch wenn er streitsüchtig oder dickköpfig ist, auch wenn die altruistischen Regungen noch unterentwickelt sind, auch wenn lebhaft das Gefühl des subjektiven Unrechts erlebt wird und wenn Demütigungen hingenommen werden müssen. Erst der fertige Mensch, der sich im Beruf behauptet hat, der gewohnt ist, Verantwortung zu tragen, empfindet sein echtes „Ja“ zu der Verpflichtung, rechtschaffen zu sein, als eine Notwendigkeit in der mitmenschlichen Gemeinschaft, und erst die Integrierung dieser erworbenen Wertordnung im soziokulturellen Bereich in den tiefen Persönlichkeitsschichten läßt ihn die tiefe Achtung vor der Rechtssphäre erwerben.

Erst jetzt, d. h. meist erst ab Lebensmitte oder wenn diese überschritten ist, kann die Vorstellung der rechtlichen Benachteiligung zu einer querulatorischen Reaktion und rasch anschließend querulatorischen Entwicklung führen, die schließlich auf der Basis der vorgegebenen Wesensart und in Verbindung mit der charakterlichen Prägung aus der Umwelterfahrung zur Rechtsneurose, zur Sozialneurose, zur Querulantenhaltung wird. KOLLE hat in Anlehnung an WEIZSÄCKER darauf hingewiesen, „daß eine rebellierende Rechtsneurose nur durch eine soziologisch zu begreifende Erschütterung der Existenz als Ausdruck der gesellschaftlichen Isoliertheit“ zu entstehen pflegt. Da für den Schuldvorwurf die Beurteilung gerade des Motivationsprozesses entscheidend ist, muß man sich hüten, in diesen Fällen der querulatorischen Ausweitung und Verbrämung des Kampfes um das Recht allzusehr darauf abzustellen, *wie* gekämpft wird, sondern versuchen offenzulegen, um welche Güter der Rechtsordnung und demnach um *was* es für ihn geht. Das Betroffensein in der Wesenstiefe kann so gravierend sein, daß unter Umständen durch katathyme Verfälschungen der Gedächtnisinhalte ein langsamer Verlust der Selbstkontrolle einsetzt, der die Voraussetzungen des § 51, 2 StGB diskutieren läßt. Auch hier wird die forensische Entscheidung durch die Aufklärung der lebensgeschichtlichen Entwicklung erleichtert (v. d. HEYDT). Handelt es sich um primär duldsame, aber empfindsame Naturen, kann man davon ausgehen, daß

eine soziale Integration mit Übernahme echter Verantwortung gegenüber der Gesellschaft vorlag und gelingt es diesen Naturen nicht, mit einer echten ungerechtfertigten Kränkung und Demütigung oder mit einem ihnen gegenüber geschehenen Unrecht fertig zu werden, so kann diese abnorme seelische Haltung einer seelischen Krankheit gleichwertig sein. Es kann ein erlebnisreaktiver Persönlichkeitswandel einsetzen, wie wir ihn ja nach Extrembelastungen für möglich halten (VENZLAFF).

Die Gruppe der symptomatischen Querulanten (v. d. HEYDT) erweist sich als sehr heterogen. Sie betrifft häufiger ältere Menschen. Hier ist besonderer Wert auf eine genaueste biographische Durchforschung und eine psychopathologische, neurologische Untersuchung mit Ausschöpfung der modernen Untersuchungsmethoden, zu legen. Erweist sich dabei, daß wir es mit frühzeitig abgebauten Menschen zu tun haben, liegt eine beginnende Demenz vor oder sind echte paranoide Einwirkungen festzustellen, bestehen Hinweise auf paraphrene Störungen, so muß die Querulanz als der Ausdruck der Grundkrankheit aufgefaßt werden. Es ist aus unserem Material abzuleiten, daß bei älteren Menschen mit einem bestimmten Charaktergefüge das Bemühen um eine autoritäre Durchsetzung ihrer Wünsche und Forderungen sich unter mancherlei abstrusen Voraussetzungen vollzieht. Oft geht der Kampf um ihnen angeblich vorenthaltene Rechte, z.B. Versagen des Führerscheins, mit recht plumpen Verdächtigungen und Angriffen gegen die Behörde einher, wird bei aller Agression in einem eigenartig matten, hölzernen, pedantischen Stil geführt und läßt erkennen, daß wahnhaftige Beeinträchtigungen im Spiele sind. Steht fest, daß die Grundkrankheit zur querulatorischen Reaktion geführt hat, so ist es müßig, auf eine weitgehende Motiverhellung hinzuwirken.

Man könnte gerade hinsichtlich der motivativen Grundlage die drei Gruppen dahin unterscheiden, daß der Opportunitätsquerulant (v. d. HEYDT) einen Vorteil erreichen will, der genuine Querulant (RAECKE, KOLLE) sich nicht in der Lage sieht, einen Nachteil hinzunehmen, während bei dem symptomatischen Querulanten häufig nur unecht gekämpft wird und die Zielvorstellungen wechseln, gegen einen scheinbaren Nachteil oder um einen scheinbaren Vorteil gekämpft wird. Der opportunistische Querulant handelt aus Schwäche und Ressentiment und übersteigert seine Angriffe ins Maßlose. Der genuine Querulant kommt aus einer engen Rechtschaffenheit und dem überspitzten Rechtsbedürfnis zu seinen Querelen. Bei dem symptomatischen Querulanten ist die defekte Persönlichkeit der alleinige Grund der querulatorischen Symptomatik.

Wenn es bei der Untersuchung gelingt, trotz manchmal sehr ähnlicher querulatorischer Symptomatik den Patienten in eine der drei Gruppen einzuordnen, sind schon wichtige Vorarbeiten für die psychopathologische Abklärung, für die ärztliche Beurteilung der Schuldfähig-

keit sowie für prognostische Erwägungen und therapeutische Vorschläge geleistet.

Summary

The forensic criticism of querulous reactions is facilitated through a successful clarification of the motivating processes. The querulous person wants to achieve an advantage through purposeful reasons. The idiopathic querulous person does not accept a disadvantage. The resistance of the symptomatic querulous person is of a weak nature and not genuine. The classification of the respective groups is achieved through the biography, the constitution and the neurological examination.

Literatur

- BOSTROEM, A.: Über Querulanten. Münch. med. Wschr. **1940**, 1107
 HALLERMANN, W.: Affekt, Triebdynamik und Schuldfähigkeit. Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med. **53**, 219—229 (1963).
 HEYDT, A. v. d.: Querulatorische Entwicklungen. Halle: Carl Marhold 1952.
 KOLLE, K.: Über Querulanten. Arch. Psychiat. **95**, 25 (1931).
 MAYER, J. E.: Das Sozialverhalten des Querulanten. Mschr. Krim. **46**, 250 (1963).

Prof. Dr. med., Dr. med. h. c. W. HALLERMANN
 Institut für gerichtliche und soziale Medizin
 Kiel, Hospitalstr. 17/19

E. STEIGLEDER (Kiel): Kritische Bemerkungen zum Begriff der Psychopathie.

Das Thema wird uns zwangsläufig mit dem viel diskutierten, aber immer noch aktuellen Problemkreis „Anlage-Umwelt“ konfrontieren. Wir dürfen, um die Grenzen abzustecken, vorausschicken, daß trotz der auftretenden Problematik keine Stellung zu der Frage genommen werden soll, ob der Begriff der Psychopathie in der allgemeinen Psychiatrie seinen berechtigten Platz hat oder ob er, seines ursprünglichen Sinngehaltes beraubt, nur noch als ein arbeitshypothetischer Begriff angewandt werden sollte. Hier geht es nur um die Anwendung dieser Definition bei der forensischen Beurteilung.

Häufig wird der Sachverständige sich der Situation gegenübergestellt sehen, einen untersuchten Straftäter bei der Persönlichkeitsdiagnose als Psychopathen einzustufen; gelegentlich mag in Vorgutachten bei früheren oder der gleichen Straftat bereits eine entsprechende Beurteilung erfolgt sein. Wir möchten nun anhand von nur zwei Gesichtspunkten eine mögliche Kritik bei der Anwendung des Psychopathiebegriffes in foro vortragen. Dazu wird ein ganz kurzer Exkurs über seine Entwicklung erforderlich sein.